

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. August 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2650/17 - 3.2.05

Anmeldenummer: 08715858.0

Veröffentlichungsnummer: 2252449

IPC: B29C47/12, B29C49/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur fortlaufenden Herstellung eines Verbundrohres mit Rohrmuffe und Verbundrohr

Patentinhaber:

Ralph Peter Hegler

Einsprechende:

Corma Inc.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Unzulässigkeit der Beschwerde - Beschwerdebeurteilung nicht eingereicht

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2650/17 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 27. August 2018

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

Corma Inc.
10 McCleary Court
Concord, (Toronto)
Ontario L4K 2Z3 (CA)

Vertreter:

Bernhard Thum
Wuesthoff & Wuesthoff
Patentanwälte PartG mbB
Schweigerstraße 2
81541 München (DE)

Beschwerdegegner:

(Patentinhaber)

Ralph Peter Hegler
Schillerstrasse 7
97688 Bad Kissingen (DE)

Vertreter:

Rau, Schneck & Hübner
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB
Königstraße 2
90402 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 6. Oktober 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2252449 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender S. Bridge

Mitglieder: P. Lanz

G. Weiss

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der der Einspruchsabteilung vom 14. Juni 2017, die am 6. Oktober 2017 zur Post gegeben worden ist.
- II. Die Beschwerdeführerin hat am 6. Dezember 2017 Beschwerde eingelegt und am selben Tag die Beschwerdegebühr entrichtet.
- III. In der Mitteilung vom 8. Mai 2018, die die Beschwerdeführerin am 9. Mai 2018 erhalten hat, hat die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass, wie sich aus der Akte ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und die Beschwerde daher nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ist keine Erwiderung eingegangen.

Entscheidungsgründe

1. Innerhalb der in Artikel 108, Satz 3, EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten.
2. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



L. Malécot-Grob

S. Bridge

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt